

Regelungen bezüglich von Beerdigungen, die auf dem Katholischen Friedhof, Ammerländer Heerstraße 40, 26129 Oldenburg, stattfinden

- Im Sterbefall setzt sich das Bestattungsinstitut rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung (im Vertretungsfall: mit dem Pfarrbüro) in Verbindung, um den Bestattungstermin festzulegen (Friedhofsverwaltung: 0441 – 9570216; friedhofsverwaltung@willehad-oldenburg.de; Pfarrbüro: 0441 – 957020; pfarrbuero@willehad-oldenburg.de).
- Bestattungszeiten auf dem Katholischen Friedhof sind: Mo – Fr 09.00 – 12.30 Uhr (spätester Beginn der Trauerfeier). Finden an einem Tag zwei Beerdigungen statt, muss ein bestimmter zeitlicher Abstand eingehalten werden: nach einem Wortgottesdienst 1,5 Stunden; nach einem Requiem 2 Stunden.
- Grundsätzlich gilt, dass bei einem Bestattungstermin der Wunsch der trauernden Angehörigen berücksichtigt wird unter Einhaltung der Bestattungszeiten, der zeitlichen Abstände und nach Maßgabe des vorhandenen seelsorglichen Personals.
- Der bestattende Seelsorger setzt sich rechtzeitig mit den trauernden Angehörigen in Verbindung. Generell ist ein Trauergespräch vorgesehen. Die Kontaktdaten hierzu liefert das jeweilige Bestattungsinstitut.
- Der/die Organist/in wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Derjenige, der die Trauerfeier hält, setzt sich zwecks Absprache der Lieder oder der instrumentellen Stücke rechtzeitig mit dem/der Organisten/in in Verbindung. Kontaktdaten hierzu übermittelt die Friedhofsverwaltung.
Da die Vergütung des/der Organisten/in nach einem festgelegten Stundensatz oder nach einem festgelegten Honorar berechnet wird, muss jeder zu leistende

Mehraufwand (z.B. Proben zwecks Begleitung eines/r Sängers/in, eines/r Instrumentalisten/in oder Einstudierung besonderer Orgelwerke) gesondert vergütet werden. Die durch den Mehraufwand entstehenden Kosten (stündlich berechnet) werden von der Friedhofsverwaltung den Angehörigen der verstorbenen Person in Rechnung gestellt. So ergibt sich pro angefangener Stunde ein Betrag von 50 EURO.

- Sowohl Requiem als auch Wortgottesdienste werden in der Friedhofskapelle gehalten. Wortgottesdienste mit Kommunionfeier sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Die Ausgestaltung der Trauerfeier („Sarginszenierung“; Blumenschmuck, Illuminierung) geschieht in Absprache mit den Friedhofsgärtnern und nach Maßgabe der Möglichkeiten, die die Friedhofskapelle bietet.
- Die Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier wird auch in den Fällen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wo die verstorbene Person ohne Konfession oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist. Im Einzelfall wird unter Berücksichtigung des (katholischen) Umfelds der verstorbenen Person von der Friedhofsverwaltung entschieden.
- Trauerfeiern (Wortgottesdienste; Requiem) in der Friedhofskapelle werden grundsätzlich von katholischen Seelsorgern durchgeführt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein ordiniertes evangelischer Seelsorger die Trauerfeier in der Friedhofskapelle durchführt.

Generell gilt, dass im Einzelfall die Friedhofsverwaltung über die Zulassung einer Trauerfeier entscheidet (siehe hierzu auch §§ 6 und 25 der Friedhofsordnung).

- Separate Urnenbeisetzungen: In Absprache mit den Angehörigen besteht die Möglichkeit, dass derjenige, der die Trauerfeier gehalten hat, auch die Urnenbeisetzung

durchführt. Daher sollte schon beim Trauergespräch geklärt werden, ob derjenige, der die Trauerfeier hält, auch grundsätzlich die Urnenbeisetzung durchführt, wenn dies gewünscht wird.

[Stand: 28.12.2018]